

- b) Einleitung von Maßnahmen zum Schutz vor Spionage und deren Bekämpfung;
- c) Schutz der Eisenbahn- und Wasserverkehrswege;
- d) politischer Schutz der Grenzen der RSFSR;
- e) Kampf gegen Schmuggel und Grenzüberschreitung der Republik ohne entsprechende Genehmigung;
- f) Erfüllung von Spezialaufträgen des Präsidiums des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees oder des Rates der Volkskommissare in bezug auf den Schutz der revolutionären Ordnung.

3. Zur Realisierung dieser Aufgaben ist beim Volkskommissariat für Inneres der RSFSR eine Staatliche Politische Verwaltung unter dem persönlichen Vorsitz des Volkskommissars für Inneres oder seines — vom Rat der Volkskommissare benannten — Stellvertreters zu schaffen.

Örtlich werden Politische Abteilungen — in den autonomen Republiken und in den Bezirken bei den Zentralen Exekutivkomitees und in den Gouvernements bei den Gouvernementsexekutivkomitees — gebildet.

4. Die Politischen Abteilungen bei den Zentralen Exekutivkomitees der autonomen Republiken und der Bezirke sind unmittelbar dem Volkskommissariat für Inneres (Staatliche Politische Verwaltung) auf der gleichen Grundlage wie auch andere vereinigte Volkskommissariate und Verwaltungen der Republiken und Bezirke unterstellt.

5. Die Politischen Abteilungen der Gouvernementsexekutivkomitees arbeiten auf der Grundlage einer Sonderverordnung, die vom Präsidium des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees bestätigt wurde.

*Anmerkung:* Die Sonderabteilungen und die Transportabteilungen, die zur Staatlichen Politischen Verwaltung und den Politischen Abteilungen gehören, führen den Kampf gegen Vergehen in der Armee und im Bereich der Eisenbahn auf der Grundlage von Sonderverordnungen, die vom Präsidium des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees bestätigt wurden.

6. Zur unmittelbaren Verfügung der Staatlichen Politischen Verwaltung stehen Sondertruppen, deren Stärke durch einen Beschluß des Rates für Arbeit und Verteidigung festgelegt wird und die vom Sonderstab der Truppen der Staatlichen Politischen Verwaltung des Volkskommissariats für Inneres befehligt werden.

7. Im Falle des Vorgehens gegen Personen, die an konterrevolutionären Verbrechen — wie Bandenwesen, Spionage, Unterschlagung auf Eisenbahn- und Wasserverkehrswegen, Schmuggel und Grenzüberschreitung ohne Genehmigung — beteiligt sind, haben die Staatliche Politische Verwaltung, die Politischen Abteilungen sowie deren Bevollmächtigte in den Kreisen das Recht, Haussuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen auf folgender Grundlage durchzuführen:

a) In bezug auf Personen, die am Ort des Verbrechens gestellt werden, können Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen durch die Geheimen Mitarbeiter der Staatlichen Politischen Verwaltung oder der Politischen Abteilungen ohne besonderen Beschluß der GPU oder der Politischen Abteilungen und ohne Sonderorder mit nachfolgender Bestätigung der eingeleiteten Maßnahmen durch den Vorsitzenden der GPU oder der Politischen Abteilungen — im Verlaufe von 48 Stunden — durchgeführt werden; in allen übrigen Fällen sind Festnahmen sowie Haussuchungen und Beschlagnahmen nur dann zugelassen, wenn ein spezieller Beschluß der GPU oder der Politischen Abteilungen mit Unterschrift der Vorsitzenden — entsprechend von Sonderanweisungen, deren Herausgabe durch eine von der GPU ausgearbeitete und vom Volkskommissariat für Justiz bestätigte Instruktion festgelegt wird — vorliegt.

b) Nicht später als 2 Wochen nach der Verhaftung muß dem Festgenommenen die Anklageschrift vorgelegt werden.